

Satzung der Sulzbach-Rosenberger Umweltschutzinitiative e.V.

Präambel

Ziel der Bürgerinitiative ist die mit friedlichen Mitteln beabsichtigte Verhinderung von Atomanlagen und anderen umweltgefährdenden Anlagen und Projekten in unserer Region, um großen, nie wieder gut zu machenden wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Schaden von der Bevölkerung abzuwenden.

Die Mitglieder der Bürgerinitiative nehmen als Staatsbürger auf dem Boden der Verfassung und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die Grundrechte der freien Meinungsäußerung, der Informationsfreiheit sowie der Versammlungs- und Vereinsfreiheit wahr. Sie wollen an der politischen Willensbildung und der Information der Bevölkerung mitwirken.

Satzung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sulzbach-Rosenberger Umweltschutzinitiative e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg.

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung des Umweltschutzes in Hinblick auf die Verhinderung von Atomanlagen und anderen umweltgefährdenden Anlagen und Projekten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Grundlage seiner Arbeit sind Fachwissen und Unabhängigkeit von Weisungen und Interessen, die nicht am Gemeinwohl orientiert sind.

§ 3

Erfüllung des Vereinszwecks

Der Verein erfüllt seine Zwecke durch Information der Bürgerschaft und der betroffenen Körperschaften durch

- die Schaffung von Dokumentation als Grundlage für die Diskussionen und zur Unterstützung und Erweiterung der Informationsmöglichkeiten;
- die kritische Gegenüberstellung und Diskussionen von Erkenntnissen, Erfahrungen und Meinungen auf allen Gebieten der Umweltproblematik;
- die Vermittlung erarbeiteter Erkenntnisse, Konzepte und Alternativen in Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen, Medien und auf sonst geeignete Weise.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrags entscheidet der Vorstand.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands unter Zustimmung des Arbeitsausschusses mit sofortiger Wirkung vorläufig ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Den endgültigen Ausschluss aus dem Verein muss die Mitgliederversammlung bestätigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift ist insbesondere ein Verstoß gegen den Vereinszweck und Verfolgung eigennütziger Ziele.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen. Im Übrigen entrichten die Mitglieder Beiträge nach Maßgabe der dem Verein gegenüber abgegebenen Verpflichtungserklärungen. Im Falle eines Austritts bleibt das Mitglied verpflichtet, den auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Arbeitsausschuss
- c) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über
 - die Wahl des Vorstandes und des Kassenführers,
 - die Entgegennahme und die Genehmigung des Kassen- und Geschäftsberichts,
 - die Entlastung des Vorstands und des Arbeitsausschusses,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Arbeitsausschusses, des Schriftführers und des Kassenführers,
 - die Änderung der Satzung.

2. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, in Eilfällen auch ohne Einhaltung einer Frist, entweder schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Sulzbach-Rosenberger Zeitung einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des Arbeitsausschusses dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt.
4. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder sich für eine Wahl durch Zuruf entscheidet. Zu einer Satzungsänderung, zur Abberufung eines Mitglieds des Vorstands, von Beauftragten, des Schriftführers sowie von Vereinsmitgliedern ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich; die Abstimmung ist geheim.

§ 8

Der Arbeitsausschuss

1. Dem Arbeitsausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstands,
 - je zwei Vertreter der einzelnen Arbeitsgruppen,
 - der Kassenführer,
 - der Geschäftsführer, falls ein solcher bestellt wird.
2. Die Vertreter der Arbeitsgruppen des Arbeitsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Den einzelnen Arbeitsgruppen wird hierbei ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Sie können vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Den Vorsitz im Arbeitsausschuss führt ein Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann den Vorsitz einem anderen Mitglied des Arbeitsausschusses übertragen.
4. Der Arbeitsausschuss beschließt über die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er verabschiedet den Finanzplan.

5. Der Arbeitsausschuss bestimmt die zu behandelnden Themen, die zur Behandlung der einzelnen Themen heranzuziehenden Institutionen und Persönlichkeiten sowie die hierzu durchzuführenden fachlichen Vorbereitungen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese Aufgaben nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.
6. Im Übrigen regelt der Arbeitsausschuss sein Verfahren selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Beauftragte für besondere Aufgaben bestellen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind der 1. Vorstand, seine beiden Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins und aller damit zusammenhängender Geschäfte. Er kann einen Geschäftsführer benennen.
2. Der Vorstand bestimmt Zahl und Tätigkeitsbereiche der Arbeitsgruppen.
3. Der Vorstand vertritt die Arbeitsergebnisse des Vereins, insbesondere des Arbeitsausschusses, nach außen. Er kann im Einzelfall ein anderes Mitglied mit dieser Aufgabe betrauen.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Mitglieder des Vorstands können vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 10

Schriftführer und Kassenführer

1. Der Schriftführer erledigt das Schriftwesen des Vereins; insbesondere sorgt er für die Protokollierung der Sitzungen.
2. Der Kassenführer nimmt die Kassengeschäfte des Vereins wahr.
3. Schriftführer und Kassenführer vertreten sich gegenseitig.

§ 11

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt nach Weisung des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins in Zusammenarbeit mit Schriftführer und Kassensführer.

§ 12

Niederschrift

Die in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Arbeitsausschusses gefassten Beschlüsse bzw. zur Abstimmung gestellter Stellungnahmen werden schriftlich niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet; im Arbeitsausschuss kann statt dem Schriftführer ein Ausschussmitglied unterzeichnen.

§ 13

Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck (§ 2) des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Abdecken der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Bund Naturschutz Bayern e.V., Dr.-Johann-Maier-Str. 4, 93049 Regensburg, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sofern der Verein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird, sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. In diesem Fall bedürfen Satzungsänderungen, welche die in §§ 2 und 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, der Zustimmung des Finanzamtes.

Anmerkung:

Der Verein wird unter der VRNr.: 455 beim Amtsgericht – Vereinsregister – Amberg geführt.

Die gültige Satzung wurde am 19.06.2023 in eine neue Form gebracht. Alle Satzungsänderungen wurden hierbei berücksichtigt.

- Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung dem Bund Naturschutz Bayern zu (Mitgliederversammlung vom 22.05.1985; Eingangsvermerk Amtsgericht Amberg am 04.06.1985).
- Namensänderung in Sulzbach-Rosenberger Umweltschutzinitiative e.V. und Änderung der Präambel (Mitgliederversammlung vom 19.11.1991; notariell am 13.01.1992).
- Änderung der Amtszeit des Vorstands (Mitgliederversammlung vom 27.11.1992; notariell am 23.02.1993)

